

99018010037000

# Dolmetscher/-in, Übersetzer/-in, Gebärdensprachdolmetscher/-in – Beeidigung sowie Verlängerung der Beeidigung und Löschung aus der Datenbank beantragen

Heruntergeladen am 03.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000771-99018010037000/L100009>

| Modul                     | Sachverhalt                                                                                                                                                      |
|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel        | 99018010037000                                                                                                                                                   |
| Leistungsbezeichnung I    | Dolmetscher/-in, Übersetzer/-in,<br>Gebärdensprachdolmetscher/-in – Beeidigung sowie<br>Verlängerung der Beeidigung und Löschung aus der<br>Datenbank beantragen |
| Leistungsbezeichnung II   | Dolmetscher/-in, Übersetzer/-in,<br>Gebärdensprachdolmetscher/-in – Beeidigung sowie<br>Verlängerung der Beeidigung und Löschung aus der<br>Datenbank beantragen |
| Typisierung               | 4 - Land: Regelung                                                                                                                                               |
| Quellredaktion            | Sachsen                                                                                                                                                          |
| Freigabestatus Katalog    | unbestimmter Freigabestatus                                                                                                                                      |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus                                                                                                                                      |

| Modul                         | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Begriffe im Kontext           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Leistungstyp                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Leistungsgruppierung          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Verrichtungskennung           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| SDG-Informationsbereich       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Lagen Portalverbund           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Einheitlicher Ansprechpartner |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Fachlich freigegeben am       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Fachlich freigegeben durch    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Handlungsgrundlage            | <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 3 Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) – Antrag auf allgemeine Beeidigung</li> <li>• § 7 GDolmG – Befristung der allgemeinen Beeidigung; Verlängerung; Verzicht; Widerruf</li> <li>• § 9 GDolmG – Datenverarbeitung</li> <li>• § 3 Sächsisches Dolmetschergesetz (SächsDolmG) – Antrag auf allgemeine Beeidigung</li> <li>• Sächsische Dolmetscherverordnung (SächsDolmVO)</li> <li>• Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetschen)</li> <li>• § 30 Gebührenverzeichnis Nr. 4.1 Sächsische Justizorganisationsverordnung (SächsJOrgVO)</li> </ul> |
| Teaser                        | Dolmetscher<br><br>*                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Volltext                      | Dolmetscher*, die bei Gericht tätig sein wollen (Gerichtsdolmetscher), können nach den Bestimmungen des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) allgemein beeidigt werden. Dolmetscher, die bei Behörden tätig werden wollen (Behördendolmetscher) sowie Übersetzer und Gebärdensprachdolmetscher, die bei Gericht oder Behörden tätig sein wollen, können nach dem Sächsischen Dolmetschergesetz (SächsDolmG)                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

## Modul

## Sachverhalt

ebenfalls allgemein beeidigt werden.

Möchten Sie eine solche Tätigkeit ausüben, können Sie Ihre allgemeine Beeidigung beantragen.

Auch wenn Sie bereits in einem anderen Bundesland oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland allgemein beeidigt und/oder öffentlich bestellt wurden, können Sie in Sachsen allgemein beeidigt werden.

Nach den Bestimmungen des GDolmG und des SächsDolmG endet die allgemeine Beeidigung nach Ablauf von fünf Jahren. Möchten Sie weiterhin als Gerichtsdolmetscher, Behördendolmetscher, Übersetzer oder Gebärdendolmetscher tätig sein, können Sie die Verlängerung Ihrer allgemeinen Beeidigung um weitere fünf Jahre beantragen. Da für die Bearbeitung des Antrags auf Verlängerung aktuelle Nachweise benötigt werden, sollten Verlängerungsanträge frühestens ein Jahr vor dem Ablauf der allgemeinen Beeidigung gestellt werden. Wird der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der allgemeinen Beeidigung gestellt, besteht die allgemeine Beeidigung bis zur Entscheidung über die Verlängerung durch die zuständige Stelle fort.

Einheitlicher Ansprechpartner

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

- Einheitlicher Ansprechpartner Amt24-Informationen

\*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion

## Erforderliche Unterlagen

- Lebenslauf
- ein Passbild
- beglaubigte Nachweise der fachlichen Eignung als

## Modul

## Sachverhalt

Dolmetscher, Übersetzer oder  
Gebärdensprachdolmetscher (zum Beispiel Urkunden,  
Hochschulabschlusszeugnisse, Zeugnis über das  
Bestehen der staatlichen Prüfung)

- zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit:  
polizeiliches Führungszeugnis der Belegart O zur  
Vorlage beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes  
Dresden; Verwendungszweck: das jeweilige  
Aktenzeichen und "Beeidigung als Dolmetscher,  
Übersetzer, Gebärdensprachdolmetscher". Die Kosten  
werden nicht erstattet.

## Voraussetzungen

- Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der  
Europäischen Union oder Staatsangehörigkeit eines  
Vertragsstaates des Abkommens über den  
Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz oder  
berufliche Niederlassung oder Wohnsitz in einem  
dieser Staaten
- Volljährigkeit
- Geeignetheit
- Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- Zuverlässigkeit
- Erforderliche Fachkenntnisse in der deutschen und  
der zu beeidigenden Sprache

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Sie in der  
Regel nicht, wenn Sie:

- die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter  
verloren haben,
- infolge von Krankheit oder Sucht nicht nur  
vorübergehend an der Ausübung der angestrebten  
Tätigkeit gehindert sind,
- sich im Vermögensverfall befinden (zum Beispiel  
wenn ein Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen  
eröffnet wurde) oder
- aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse die  
Zwecke des behördlichen oder gerichtlichen  
Verfahrens gefährden.

Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse

Über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, wer  
über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache  
verfügt und im Inland die Dolmetscherprüfung,

## Modul

## Sachverhalt

Übersetzerprüfung oder  
Gebärdensprachdolmetscherprüfung eines staatlichen  
oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine  
andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung  
für den Beruf als Dolmetscher, Übersetzer oder  
Gebärdensprachdolmetscher bestanden hat oder im  
Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer  
zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer  
solchen Prüfung anerkannt wurde.

Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse

Wenn Sie Ihren Abschluss im Ausland erworben haben,  
müssen Sie die Anerkennung der Gleichwertigkeit Ihres  
Abschlusses beim Sächsischen Staatsministerium für  
Wissenschaft, Kultur und Tourismus beantragen. Der  
Antrag wird Ihnen mit den Antragsunterlagen zur  
allgemeinen Beeidigung durch das Oberlandesgericht  
Dresden zugesandt und ist dort auch mit allen  
erforderlichen Unterlagen (sind im Antragsformular  
benannt) einzureichen.

Der Antrag wird durch das Oberlandesgericht dem  
Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und  
Tourismus zur Prüfung vorgelegt.

## Kosten

- Beeidigung/Bestellung: EUR 130,00
- Anerkennung der Gleichwertigkeit: EUR 125,00

## Verfahrensablauf

Die allgemeine Beeidigung beantragen Sie schriftlich  
oder elektronisch, dafür steht Ihnen in Amt24 online  
ein Antragsvordruck zur Verfügung (siehe ->  
Onlineantrag). Folgen Sie den Hinweisen auf dem  
Formular. Eine Unterzeichnung der Onlineformulare ist  
nicht erforderlich.

Richten Sie sich in Amt24 zur Identifizierung und  
Authentifizierung ein Servicekonto ein und melden Sie  
sich darüber im Serviceportal an. Halten Sie die  
erforderlichen Unterlagen bereit.

- Folgen Sie dem Link zum Online-Antrag und füllen Sie  
die Datenfelder nach Anleitung aus. Sie können die  
Angaben jederzeit zwischenspeichern und zu einem  
späteren Zeitpunkt vervollständigen.

## Modul

## Sachverhalt

- Sind alle Datenfelder befüllt und die aufgeführten Unterlagen zusammengestellt, schließen Sie die Antragstellung ab, und die Daten werden der zuständigen Stelle übermittelt.
- Die Antragsbestätigung finden Sie im Posteingang Ihres Servicekontos. Bei eingehenden Nachrichten erhalten Sie eine Benachrichtigung an Ihre persönliche E-Mail-Adresse.
- Nach Einreichen der Antragsunterlagen erhalten Sie weitere Informationen zur Übersendung des Führungszeugnisses, der Entrichtung der Verwaltungsgebühr und der Einreichung von Zeugnissen zum Nachweis der fachlichen Eignung.
- Das Oberlandesgericht prüft Ihren Antrag auf Vollständigkeit, gegebenenfalls werden fehlende Unterlagen nachgefordert.

Hinweis: Sofern die Feststellung einer im Ausland erworbenen Qualifikation erforderlich ist, wird der Antrag nach Vorliegen aller Voraussetzungen an das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus weitergeleitet.

- Wird Ihrem Antrag stattgegeben, werden Sie allgemein beeidigt und erhalten eine Urkunde, in der alle Sprachen, für die Sie allgemein beeidigt sind, und die jeweilige Art der Beeidigung angegeben werden. Sofern Sie nicht die erforderlichen Voraussetzungen zur allgemeinen Beeidigung erfüllen, werden Sie hierüber schriftlich informiert.
- Nach erfolgter Beeidigung werden Sie in die Datenbank der allgemein beeidigten und/oder öffentlich bestellten beziehungsweise allgemein ermächtigten Dolmetscher und Übersetzer eingetragen.

Können Sie die Onlinedienste nicht nutzen, reichen Sie einen schriftlichen Antrag mit den erforderlichen Unterlagen ein.

## Bearbeitungsdauer

bis zu drei Monate nach vollständigem Eingang aller Unterlagen

## Frist

Allgemeine Beeidigung • fünf Jahre (Verlängerung auf Antrag für weitere fünf Jahre)

| Modul                        | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| weiterführende Informationen |                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Hinweise                     | Ihre allgemeine Beeidigung können Sie vor Ablauf der Fünfjahresfrist um weitere fünf Jahre verlängern lassen. Geht Ihr Antrag beim Oberlandesgericht Dresden nach Ablauf von fünf Jahren ein, ist eine Verlängerung Ihrer allgemeinen Beeidigung nicht mehr möglich. |
| Rechtsbehelf                 | Widerspruch beim Oberlandesgericht oder Klage vor dem Verwaltungsgericht (Näheres zum Ablauf im Bescheid)                                                                                                                                                            |
| Kurztext                     |                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Ansprechpunkt                |                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Zuständige Stelle            |                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Formulare                    |                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Ursprungsportal              |                                                                                                                                                                                                                                                                      |